

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Bericht des Gewerberaths Tenne über die  
Beaufsichtigung von Fabriken und diesen  
gleichstehenden gewerblichen Anlagen in dem  
Großherzogthum Oldenburg im Jahre 1899**

**Berlin, 1900**

Titelblatt

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7241**

# Bericht des Gewerberaths Tenne

über die

Beaufsichtigung von Fabriken und diesen  
gleichstehenden gewerblichen Anlagen

in dem

Großherzogthum Oldenburg

im Jahre 1899.

---

Berlin 1900.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

38.



Beicht des Heiligen Hieronymus

1674

Beicht des Heiligen Hieronymus  
aus dem Lateinischen in die  
deutsche Sprache übersetzt



Verlag des Verlegers

im Jahre 1774

1774

Verlag des Verlegers



## I. Allgemeines.

Die Zahl der Dienstreisetage des Gewerbeaufsichtsbeamten beträgt in dem Berichtsjahr 101. — Außerdem ist ein nicht angestellter, staatlich ermächtigter Ingenieur an 108 Tagen im Jahre als Dampfkesselrevisor im Auftrage der Gewerbeinspektion thätig gewesen.

Die Zahl der Besichtigungen von Fabriken und diesen gleichzuachtenden gewerblichen Anlagen ist 396, worüber die Tabelle I nähere Angaben enthält.

Schriftlich ausgefertigte Gutachten zu Plänen für Neuanlagen, zum Zwecke der ortspolizeilichen Genehmigung, sind von dem Gewerbeaufsichtsbeamten im Berichtsjahr 113 abgegeben worden. Darunter befinden sich 66 Sachen, betreffend die Genehmigung neuer Dampfkesselanlagen, und 37, betreffend die Einrichtung oder Herstellung gewerblicher Anlagen.

Die Zahl der in dem Bureau der Gewerbeinspektion ein- und ausgegangenen, als Dienstsachen behandelten Schriftstücke beträgt in dem Berichtsjahre 2 440.

Die Zahl der Dampfkessel im Lande ist so sehr angewachsen, daß die regelmäßige Ueberwachung derselben, nach Beschluß des Großherzoglichen Staatsministeriums, einem gegenwärtig anzustellenden Hülftstechniker der Gewerbeinspektion übertragen werden soll. — Die Vereinigung der Dampfkesselüberwachung mit der Gewerbeinspektion ist durch die Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 8. August 1894, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, Ges. 523, zum Ausdrucke gebracht. Diese Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften über das in Gemäßheit der §§ 24 und 25 der G.-O. durchzuführende Genehmigungsverfahren, haben sich so vorzüglich bewährt, daß es wünschenswerth erscheinen dürfte, den damit gut geregelten und eingewöhnten Verkehr der Ortsbehörden mit der Gewerbeinspektion nicht zu stören und die als nöthig erkannte Entlastung des Gewerbeaufsichtsbeamten nicht etwa durch Umgestaltung der gegenwärtig bestehenden und bewährt befundenen Organisation, sondern durch Einschleusen von Hülfskräften möglich zu machen.

Zwei Dampfkesselrevisionsvereine zu Hannover und zu Hamburg haben seit mehreren Jahren von dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, die Berechtigung erhalten, Dampfkesselrevisionen vorzunehmen. Beide Vereine zeigen, abgesehen von der Ueberwachung nur einer Dampfschiffsanlage, keine Thätigkeit im Herzogthume. Als Grund dafür dürfte angenommen werden, daß die hier im Lande vereinzelt und in weiten Entfernungen von einander liegenden Dampfkessel den Vereinen zu entlegen sind und die Reisen zu hohe Kosten verursachen würden.